



Information zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

als Privatpatient stehen Ihnen alle Behandlungsmöglichkeiten offen. Die Berechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die seit dem 1.1.1988 unverändert gültig ist.

Diese Gebührenordnung sieht vor, dass die Berechnung der Leistung entsprechend

- **dem Zeitaufwand,**
- **der Schwierigkeit** und
- **den Umständen der Behandlung**

erfolgen soll. Die endgültigen Kosten werden also erst nach der erfolgten Behandlung feststehen und auf der Rechnung mit einem Steigerungssatz ausgewiesen (1facher bis 3,5facher Satz).

Manche Privatversicherungen - ebenso wie die Beihilfestellen - erstatten nicht die gesamten Kosten. Meistens wird ein pauschaler Steigerungsfaktor von 2,3 angesetzt. Dieser Steigerungssatz entspräche beispielsweise der Anfertigung einer Amalgamfüllung in der Füllungstherapie. **Der 2,3fache Steigerungssatz ist für viele Versorgungen aber nicht ausreichend, so z.B. für zahnfarbene Füllungen oder aufwändige Inlays.**

Dies liegt an den Versicherungsverträgen und an den Beihilfevorschriften. So dürfen die Beihilfestellen seit 1993 nur noch Erstattungen leisten, die denen der gesetzlichen Krankenkassen (AOK etc.) entsprechen. Aber auch bei den privaten Krankenversicherungen hat sich in den vergangenen Jahren einiges geändert, so dass die Patienten häufig verwundert über eventuell verbleibende Eigenanteile sind, die nicht von Ihrem Krankenversicherer übernommen werden.



Aufgrund der sehr umfangreichen Beihilfevorschriften und der sehr unterschiedlichen Versicherungsverträge können wir Ihnen leider nicht sagen, wieviel der Kosten erstattet wird.

Um hierüber Sicherheit zu erlangen, sollten Sie von uns einen Heil- und Kostenplan anfordern, mit dem Sie sich an Ihre Versicherung wenden können. Falls Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte an unser Praxisteam.

Eine Überschreitung des Steigerungssatzes **oberhalb von 3,5 wird nur in Ausnahmefällen erfolgen** und in einer Vereinbarung und zwischen Patient und Zahnarzt vor der entsprechenden Behandlung verankert sein (laut § 2 GOZ Abs.1)^{*/**}.

Die Informationen über die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) habe ich gelesen und erkläre mich mit deren Handhabung als einverstanden. Ebenfalls habe ich auch ein Exemplar dieser Vereinbarung und der Patienteninformation der Zahnärztekammer Nordrhein erhalten.

Ich bitte die Behandlung(en) nunmehr durchzuführen.

Ort, Datum

Unterschrift der Patientin/des Patienten

* siehe Gesetzestext § 2 GOZ

** wegen Nichtanpassung der Gebühren bzw. des Punktwertes an die wirtschaftliche Entwicklung durch den Gesetzgeber liegen inzwischen ca. 20% der Gebührenpositionen beim 2,3fachen Satz unterhalb des Honorars der gesetzlichen Krankenkassen (AOK, BKK, IKK, TK usw.)